

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2844/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zu schließen und die Erklärungen zu genehmigen, die der am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Schlußakte beigefügt sind.

Durch das Abkommen ist ein Gemischter Ausschuß eingesetzt worden; daher empfiehlt es sich, die Vertreter der Gemeinschaft in diesem Ausschuß zu bestellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik, dessen Anhänge und die Protokolle sowie die Erklärungen im Anhang zur Schlußakte werden im

Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Die Briefwechsel bezüglich Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte der Briefwechsel sind dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 3*

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 39 des Abkommens den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

*Artikel 4*

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 32 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

T. WESTERTERP